

## Die verbindliche Auskunft

Für Sie als Steuerpflichtigen ist es wichtig, zu wissen, wieviel Steuern Sie zu zahlen haben. Sie brauchen also Rechtssicherheit. Darauf haben Sie auch einen gesetzlichen Anspruch. Das Steuerrecht stellt sich aber zuweilen also so komplex und kompliziert dar, dass Ihr Berater keine rechtssichere Auskunft erteilen kann. Das Mittel, um sich Gewissheit zu verschaffen, ist die verbindliche Auskunft. Deren Erteilung ist beim Finanzamt zu beantragen.

### Nur für künftige Sachverhalte

Eine verbindliche Auskunft wird nur erteilt für Sachverhalte, die noch nicht verwirklicht sind. Möchten Sie also etwas angehen, was mit erheblichen Steuerfolgen verbunden sein kann, so holen Sie sich rechtzeitig Rat ein. Eine Heilung im Nachhinein ist nicht mehr möglich aufgrund des steuerlichen Rückwirkungsverbotes.

### Form und Inhalt des Antrages

Der Antrag bedarf der Schriftform. In dem Antrag ist der beabsichtigte und zu beurteilende Sachverhalt vollständig und umfassend darzulegen.

Zudem bedarf der Antrag einer ausführlichen Darlegung des Rechtsproblems mit eingehender Begründung des Rechtsstandpunktes des Antragstellers. Gerade hierin liegt die praktische Schwierigkeit: Die Finanzverwaltung erteilt eine verbindliche Auskunft nur dann, wenn es zu der Rechtsfrage noch keine veröffentlichte Stellungnahme der Verwaltung selbst und auch keine rechtskräftige höchstrichterliche Entscheidung gibt. *De facto* ist also ein Rechtsgutachten zu erstellen.

### Die Bindungswirkung der erteilten Auskunft

Das Finanzamt ist an die von ihm erteilte Auskunft gebunden. Die Bindungswirkung bezieht sich aber nur auf den Sachverhalt, der im Antrag dargelegt wurde. Rechtsänderungen nach der Erteilung der Auskunft können die Bindungswirkung entfallen lassen.

# obenhaus

Rechtsanwalt | Steuerberater

## Die Kosten der Auskunft

Für die Einholung der verbindlichen Auskunft erhebt das Finanzamt Gebühren. Ebenso sind die Mühen Ihres Beraters, der den Antrag vorbereitet, zu vergüten. Häufig werden diese Kosten aber als Betriebsausgabe oder Werbungskosten steuermindernd geltend zu machen sein.

# obenhaus

Rechtsanwalt | Steuerberater

Neuer Wall 2-6	20354 Hamburg
Tel.: 040 – 344 844	Fax: 040 – 354 728
<a href="mailto:info@taxs.eu">info@taxs.eu</a>	<a href="http://www.taxs.eu">www.taxs.eu</a>

Diese Unterlage dient ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellt keine Rechtsberatung oder Steuerberatung dar noch kann sie eine Rechtsberatung oder Steuerberatung ersetzen. Die Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Für Unrichtigkeiten wird jedoch keine Haftung übernommen. Die Unterlage dient ausschließlich zum privaten, also nicht kommerziellen Gebrauch. Sie darf ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des Erstellers vervielfältigt oder veröffentlicht werden.